

Das Aktionsbüro wird gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kooperation mit:



Aktionsbüro Einbürgerung
Servicestelle für Einbürgerungsfragen in NRW

Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse

INFO 10

KONTAKT

Aktionsbüro Einbürgerung (ABE)
im Paritätischen Nordrhein-Westfalen
Gremmestraße 19 | 44793 Bochum

Telefon: (02 34) 9 62 10 12
Telefax: (02 34) 3 25 92 77

abe@einbuergern.de
www.einbuergern.de



AUSREICHENDE SPRACHKENNTNISSE

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn der Einbürgerungsbewerber die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) erfüllt. Wer sich nur auf einfache Art mündlich verständigen kann, hat keine ausreichenden Deutschkenntnisse für eine Einbürgerung. Ausreichend bedeutet nicht perfekt oder gar akzentfrei. Für bestimmte Personengruppen gibt es Ausnahmen. So bei der Miteinbürgerung von Ehepartnern und minderjährigen Kindern, sowie für Personen ab 60 Jahren. Es wird auch berücksichtigt, ob ein Einbürgerungsbewerber/-in die Anforderungen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit/Behinderung nicht erfüllen kann. Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen. Nur solche, die die/den Einbürgerungsbewerber/-in an der Erlangung der Kenntnisse hindern. Insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigung. Die Ausschlussgründe sind von der Einbürgerungsbewerberin/dem -bewerber durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig sind.

Als Anreiz für aktive Integrationsbemühungen wird die Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer auf sechs Jahre in Aussicht gestellt, falls die/der Einbürgerungsbewerber/-in ein höheres Sprachniveau erreicht als B2 des europäischen Referenzrahmens.

SPRACHKENNTNISSE NACHWEISEN

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn die/der Einbürgerungsbewerber/-in

- das Zertifikat Deutsch, ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Versetzung in die nächst höhere Klasse besucht hat,
- einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist,
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule/Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen (Zeugnisse mit mindestens „ausreichend“ bewertet), wird das persönliche Erscheinen der Einbürgerungsbewerberin/des Einbürgerungsbewerbers zur Überprüfung der Sprachkenntnisse verlangt, gegebenenfalls wird ein Sprachkurs empfohlen.

AUSNAHMEN BEI DER MITEINBÜRGERUNG

Werden minderjährige Kinder oder Ehepartner mit eingebürgert, sind Ausnahmen von den Anforderungen an ausreichende Deutschkenntnisse möglich.

Ehepartner > Für ihre Miteinbürgerung werden grundsätzlich ausreichende Deutschkenntnisse verlangt. Die einfache Art der mündlichen Verständigung reicht nicht aus. Erforderlich ist die Erfüllung des Sprachniveau B1 des europäischen Referenzrahmens bzw. DTZ.

Minderjährige Kinder > Eine dem Alter entsprechende Sprachentwicklung ist notwendig. Das Kind sollte sich ohne große Probleme auf Deutsch mündlich verständigen können, so dass es sich in deutsche Lebensverhältnisse einordnen kann. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Einbürgerung. Die Einbürgerung liegt im Ermessen der Einbürgerungsbehörde. Bei der Ermessenseinbürgerung sind die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen nur Mindestvoraussetzungen. Ohne diese darf eine Einbürgerung nicht erfolgen. Aber auch, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Behörde nicht unbedingt einbürgern. Im Ermessensrahmen werden weitere Voraussetzungen geprüft.

Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind > Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann ohne ausreichende Deutschkenntnisse eingebürgert werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- seit 12 Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt
- seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreitet (Ausnahmen sind dann nicht zulässig)
- sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann

Da in diesem Fall kein Anspruch auf Einbürgerung besteht, empfehlen wir dringend, eine der vielen Beratungsstellen aufzusuchen.

